

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2008/002
	Status:	öffentlich
TOP:	AZ:	
	Datum:	08.01.2008
Bebauungsplan GE 18 (Schulzentrum II), 5. Änderung, Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Martin Dahlhaus	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	22.01.2008	Umwelt- und Planungsausschuss
	05.03.2008	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Der Umwelt und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.09.2007 beschlossen, den Bebauungsplan GE 18 (Schulzentrum II) im Rahmen der 5. Änderung gemäß § 13a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) zu ändern.

Hintergrund der Änderung ist die Absicht der Lebenshilfe Borken. e. V. das bestehende Wohnangebot mit Betreuung deutlich auszudehnen. Dazu ist eine Änderung der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche von „Schule“ in „Betreutes Wohnen“ erforderlich.

Die ebenfalls beschlossene Durchführung der Beteiligungsverfahren wurden im Zeitraum zwischen dem 05.11.2007 bis zum 07.12.2007 durchgeführt.

Während von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgetragen worden sind, bedürfen die folgenden Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einer entsprechenden Abwägung.

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Erläuterungen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung
<p>1. Stadtwerke Borken/ Westf. GmbH, Ostlandstraße 9, 46325 Borken, Schreiben vom 08.11.2007, Ri. 002-502/20a <i>Zur 5. Änderung zum o. g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bitten um Aufnahme des vorhandenen Gasreglerschrankes (siehe Lageplan) in den Bebauungsplan. Bei der weiteren Detailplanung für die in „Betreutes Wohnen“ umgewandelte Fläche sollte der Gasreglerschrank berücksichtigt werden.</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Stellungnahme der Stadtwerke Borken/ Westf. GmbH, Ostlandstraße 9, 46325 Borken, Schreiben vom 08.11.2007, Ri. 002-502/20a, hinsichtlich der Übernahme der Gasreglerstation, wird gefolgt und der Hinweis zur weiteren Berücksichtigung bei der Detailplanung für das „Betreute Wohnen“ wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf, Schreiben vom 16.11.2007, Az.: 45 – 03 – 03, Ordn.-Nr. West1_G_235_07_a <i>Unter Bezugnahme auf Ihr o. g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass von mir wahrzunehmende Belange durch o. a. Planung nicht berührt werden. Das Plangebiet liegt am Rande eines militärischen Tagtieffluggebietes, in dem Tiefflug bis 75m über Grund durchgeführt wird. Bei einer Lage unterhalb des Tagtieffluggebietes wird ab Bauhöhen von 75m über Grund eines Tageskennzeichnung nach dem am 02.09.2004 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erforderlich. Des Weiteren verläuft über das Plangebiet in ca. 365 m Höhe über NN ein Abschnitt des militärischen Nachttiefflugsystems. Diese Höhe stellt eine absolute Bauhöhenbegrenzung dar. Auf Grund dieser Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen dieses frühzeitigen Hinweises nicht anerkannt. In Ihrem Plangebiet verläuft die ehemalige NATO-Pipeline Goch-Dinxperlo, die an die RWE Transportnetz Gas GmbH veräußert wurde. Ich rege an, sich deshalb mit der RWE Transportnetz Gas GmbH, Asset-Management regionales Transportnetz, Netzentwicklung, Königswall 21, 44137 Dortmund, Telefon: 0231/438-1297, Mobil: 0173/5678057, Geschäftsführung: Prof. Dr. Klaus Homann (Vorsitzender), Dr. Wandulf Kaufmann im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, falls noch nicht erfolgt, in Verbindung zu setzen.</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag: Die Hinweise der Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf, Schreiben vom 16.11.2007, Az.: 45 – 03 – 03, Ordn.-Nr. West1_G_235_07_a, zu den militärischen Tag- und Nachttieffluggebieten werden zu Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Hinweise zu der ehemaligen NATO-Pipeline bzw. zur RWE-Leitung werden mit dem Hinweis zu Kenntnis genommen, dass die Leitung außerhalb des Änderungsbereiches verläuft und keine diesbezüglichen Änderungen geplant sind.</p>

<p>3. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Postfach 100709, 44782 Bochum, Schreiben vom 21.08.2007, Az.: Rhn 142/07 PTI 11 PB L2 Gerd Fahrland <i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom AG, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag: Da die Telekommunikationsleitungen außerhalb des Änderungsbereiches verlaufen, wird der Hinweis der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Postfach 100709, 44782 Bochum, Schreiben vom 21.08.2007, Az.: Rhn 142/07 PTI 11 PB L2 Gerd Fahrland, zur Kenntnis genommen und in einem folgenden Bebauungsplan-Änderungsverfahren wieder aufgenommen.</p>
--	--

Beschlussvorschlag:

A) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

1. Der Stellungnahme der Stadtwerke Borken/ Westf. GmbH, Ostlandstraße 9, 46325 Borken, Schreiben vom 08.11.2007, Ri. 002-502/20a, hinsichtlich der Übernahme der Gasreglerstation wird gefolgt und der Hinweis zur weiteren Berücksichtigung bei der Detailplanung für das „Betreute Wohnen“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Hinweise der Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf, Schreiben vom 16.11.2007, Az.: 45 – 03 – 03, Ordn.-Nr. West1_G_235_07_a, zu den militärischen Tag- und Nachttieffluggebieten werden zu Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Hinweise zu der ehemaligen NATO-Pipeline bzw. zur RWE-Leitung werden mit dem Hinweis zu Kenntnis genommen, dass die Leitung außerhalb des Änderungsbereiches verläuft und keine diesbezüglichen Änderungen geplant sind.

B) Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Die Begründung zum Bebauungsplan GE 18 (Schulzentrum II), 5. Änderung, vom 08.01.2008 – Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB – wird beschlossen.

Der Bebauungsplan GE 18 (Schulzentrum II), 5. Änderung, wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 64, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2006), als Satzung beschlossen.

Anlagen:

- Anlage 01-Begründung GE 18, 5. Änderung
- Anlage 02-Plan GE 18, 5. Änderung